

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreffend.

Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern,
der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Königl. Kriegsministerium.

Nach dem beigebrachten Reichsgesetze vom 22. November 1871 wird die Maas- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

Demgemäß wird das erwähnte Gesetz vom 17. August 1868, soweit dasselbe Geltung für Bayern erlangt, dann die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. December 1869, die äußersten Grenzen der öffentlichen Verkehre noch zu duldenen Abweichungen der Maasze, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betr., sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871 die bei Maaszen und Messwerkzeugen für Brennmaterialien u. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenen Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betr., — durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 9. December 1871.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Segnenberg-Dur. Frhr. v. Pranch. v. Lsh. v. Pfeufer. Dr. Fäustl.

v. Fischer, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Cetto.